

welch letztern auch die Erzeugung des nach Solothurn gelieferten Hochstroms und die kaufmännische und technische Oberleitung über die solothurnischen Anlagen gehören. Eine Ausscheidung ist, wie im technischen Gutachten gezeigt wird, in der Weise möglich, daß die Selbsterzeugungskosten des Stroms beim Eintritt in den Kanton Solothurn berechnet und hiezu ein angemessener Zuschlag als Gewinn gemacht wird. Der Experte gelangt so zu einem Preise von 165 Fr. per ein Kilowatt und Jahr (gleich dem im Vertrag mit der Gemeinde Grenchen für den Fall des Rückkaufs vereinbarten Einheitspreis) und berechnet danach unter Berücksichtigung der Verzinsung, Amortisation und Bewachung der Anlage in Grenchen und Bettlach den Nettogewinn, den die Rekurrentin aus der Stromabgabe im Kanton Solothurn zieht, auf rund 5440 Fr. Vergleicht man diesen Betrag mit der auf 20,000 Fr. sich belauenden Schätzung des Regierungsrates von Solothurn, so liegt die Vermutung nahe, daß hier dem Kanton Solothurn fremde Erwerbsfaktoren mitbesteuert werden sollen. In der Tat deutet auch die Formulierung des steuerpflichtigen Reingewinns im angefochtenen Entscheid als der Differenz zwischen der Gesamteinnahme für Stromabgabe in Solothurn und der Gesamtausgabe für die Erzeugung der abgegebenen Energie, für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals u. s. w. darauf hin, daß Solothurn auch einen Geschäftsgewinn, der auf die Erzeugung des gelieferten Hochstroms in der Zentrale entfällt und der ausschließlich den Kanton Bern angeht, mit Steuern belegen will, und insofern dies der Fall ist, würde man es mit einer unzulässigen Doppelbesteuerung zu tun haben. Unter Hinweis auf die vom Bundesgericht im Falle Sarasin Stähelin & Cie. (N. S., XXIII, S. 506, Erw. 2) entwickelten Grundsätze, nach welchen in solchen Fällen die Ausscheidung der kollidierenden Steuerhöheiten zu erfolgen hat, muß daher der angefochtene Entscheid, soweit die Einkommensteuer betreffend, aufgehoben und die Sache an den Regierungsrat von Solothurn zurückgewiesen werden, damit er das steuerpflichtige Einkommen der Rekurrentin auf der angegebenen verfassungsmäßigen Grundlage neu festsetze, unter genauer Bezeichnung der für seine Berechnung maßgebenden Faktoren, namentlich des Preisansatzes für den Strom, wie er in den Kanton Solothurn eingeführt wird.

Schließlich mag noch der Behauptung der Rekurrentin gegenüber, daß sie infolge zu hoher Besteuerung durch den Kanton Bern überhaupt kein Einkommen habe, bemerkt werden, daß die bloße Taxation des in Solothurn steuerpflichtigen Einkommens, die natürlich unabhängig von der Taxation des in Bern zu versteuernden Erwerbs erfolgen kann, mit der Frage der Doppelbesteuerung nichts zu tun hat und auch durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Vermögenssteuer bezieht, abgewiesen. Soweit er sich auf die Einkommensteuer bezieht, wird der Rekurs als teilweise begründet erklärt. Demgemäß wird der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 3. März 1903 soweit die Einkommensteuer betreffend aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Vergl. Nr. 105.

III. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

111. Urteil vom 20. Oktober 1904
in Sachen Güntert gegen Wähli (Gewerbegericht Bern).

Wohnsitz: selbständige Zweigniederlassung?

A. Der Rekurrent betrieb in Zürich unter der Firma F. W. Güntert ein seit 1. Juni 1904 auf eine Aktiengesellschaft übergegangenenes Kolonial- und Spezereiwarengeschäft mit auswärtigen Ablagen, deren eine sich in Bern (Meyergasse 24) befindet. Für diese Berner Ablage hatte er am 2. Mai 1903 die Rekursbeklagte

Anna Wabli als Verkäuferin angestellt. Im Sommer 1904 wurde dieses Vertragsverhältnis aufgelöst. Hierbei konnten sich die Parteien über die daraus resultierende Abrechnung nicht einigen. In der Folge machte die Rekursbeklagte beim Gewerbegericht der Stadt Bern gegen den Rekurrenten eine Forderungsklage anhängig. Als der Rekurrent vom Zentralsekretariat der Gewerbegerichte hiervon in Kenntnis gesetzt wurde, bestritt er sowohl die Forderung, als auch den Berner Gerichtsstand (das letztere unter Hinweis darauf, daß er in Bern kein Domizil habe), erhielt aber gleichwohl — am 8. Juli 1904 — eine Vorladung zur Hauptverhandlung vor das Gewerbegericht, die vom Zentralsekretariate auf neuen Protest des Rekurrenten ausdrücklich aufrechterhalten wurde mit dem Bemerkten, der Rekurrent müsse seine Gerichtsstandsseinrede an der Verhandlung selbst vorbringen.

B. Hierauf hat Güntert gegen die erwähnte Vorladung rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dieselbe sei, weil mit Art. 59 Abs. 1 BB nicht vereinbar, aufzuheben. Er führt zur Begründung aus: Der Rekurrent sei aufrechtstehend und habe in Zürich festes Domizil. Er könnte daher für die streitige Forderung in Bern nur belangt werden, wenn die dortige Geschäftsablage als Zweigniederlassung im Sinne der Gerichtspraxis ein besonderes Geschäftsdomizil begründen würde. Um eine solche Zweigniederlassung aber handle es sich nicht. Der Rekurrent habe in Bern lediglich ein Ladenlokal gemietet, in welchem seine Verkäuferin die von ihm kommissionsweise bezogenen Waren absetze. Selbständige Bedeutung komme dieser Verkaufsstelle nicht zu; denn sie habe keine eigene Komptabilität; die Wareneinkäufe würden durch die Geschäftsleitung in Zürich besorgt und die Lieferungen an die Verkaufsstelle bei periodischen Inventuren zur Abrechnung gebracht; der Rekurrent bezahle in Bern keine Steuern und habe dort kein Gewerbe-Patent irgend welcher Art gelöst.

C. Obmann und Zentralsekretär der Gewerbegerichte der Stadt Bern tragen auf Abweisung des Rekurses an, indem sie wesentlich geltend machen: Es handle sich bei der fraglichen Verkaufsstelle um eine Zweigniederlassung des Kaufhauses in Zürich. Diese stelle einen ständigen Geschäftsbetrieb mit selbständigem, wenn auch

nach Weisung des Geschäftsinhabers erfolgendem Abschlusse von Detailverkäufen der Spezerei- und Kolonialwarenbranche dar. Der Rekurrent habe denn auch, für seine Filiale, in Bern die behördliche Bewilligung für den Verkauf von Petrol und Weingeist bei der städtischen Polizeidirektion nachgesucht und erhalten, und sei ferner, im August 1903, bei der bernischen Direktion des Innern für sein Etablissement um ein Patent für den Kleinverkauf von Wein und Bier unter der Leitung der „Geschäftsführerin“ A. Wabli eingekommen, das ihm jedoch wegen mangelnden Bedürfnisses einer weiteren Verkaufsstelle nicht erteilt worden sei. Tatsächlich habe also danach die Rekursbeklagte die Waren des Rekurrenten als dessen Geschäftsführerin, und nicht eigene kommissionsweise von ihm bezogene Waren verkauft. Auch sei für die Filiale Bern eine eigene Komptabilität geführt worden, wofür die Bücher jener als Beweis angerufen würden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Ausführung, daß der Rekurrent zur Anfechtung schon der Vorladung vor den angeblich unzuständigen Richter befugt sei.)
2. Das Gewerbegericht der Stadt Bern leitet die streitige Zuständigkeit aus der Annahme ab, daß die in Bern befindliche Verkaufsstelle des Kaufhauses Zürich, mit deren Betrieb die eingeklagte Forderung zusammenhängt, dort ein besonderes Geschäftsdomizil des Rekurrenten begründet habe, d. h. als Zweigniederlassung seines Hauptgeschäftes in Zürich zu betrachten sei. Nun ist ein solches Domizil, eine gerichtsstandsbegründende Zweigniederlassung, gemäß der bundesgerichtlichen Praxis da vorhanden, wo geschäftliche Tätigkeit eines Unternehmens außerhalb seines Hauptetablissemments dauernd und, wenn auch in Verbindung mit dem Hauptetablissemment, doch mit gewisser Selbständigkeit ihm gegenüber sich abspielt. In solchem Verhältnis aber steht gegenwärtig die Berner Verkaufsstelle zu dem Geschäft in Zürich. Zwar scheint der Rekurrent mit seinem Hinweis darauf, daß die Rekursbeklagte die in Bern verkauften Waren laut ihrem Anstellungsvertrage kommissionsweise von ihm bezogen habe, vorab behaupten zu wollen, daß das Berner Geschäft überhaupt nicht auf seinen Namen geführt worden sei, daß also ein äußerer Zusammenhang mit dem Kaufhaus in Zürich fehle; allein er hat tatsächlich die fragliche Verkaufsstelle nach außen als sein Geschäft

behandelt, wie schon daraus, daß er nach eigener Angabe das Ladenlokal gemietet hat, sowie aus den vom Gewerbegericht angeführten und belegten Tatsachen hervorgeht, daß er in Bern die behördlichen Handelspatente (für den Verkauf von Petrol und Weingeist und den Kleinverkauf von geistigen Getränken) nachgesucht hat. Auch der Inhalt des Vertrages zwischen dem Rekurrenten und der Rekursbeklagten bestätigt diese Annahme; denn wenn der Rekursbeklagten danach auch die Waren zum Verkaufe kommissionsweise übergeben werden, so läßt doch die Festsetzung eines fixen Monatsgehalts für sie (neben bestimmter Provision), sowie die Übernahme der Kosten für Heizung und Beleuchtung des Verkaufslokals durch den Rekurrenten deutlich erkennen, daß die Rekursbeklagte tatsächlich nicht Verkaufskommissionär, d. h. selbständige Inhaberin des Ladens, sondern im Dienstverhältnis stehende Angestellte, Geschäftsführerin des Rekurrenten war. — Übrigens macht der Rekurrent im weiteren selbst geltend, daß der Laden in Bern deswegen nicht als Zweigniederlassung des Zürcher Geschäftes angesehen werden könne, weil er diesem gegenüber keine Selbständigkeit habe, — anerkennt also damit die Betriebszugehörigkeit der beiden Etablissements. Der Einwand mangelnder Selbständigkeit der Filiale Bern geht jedoch fehl. Diese Filiale erscheint im Verkehr nach außen zweifellos als besondere Handelsniederlassung; denn in ihr vollzieht sich in durchaus selbständiger Weise der wesentliche Geschäftsbetrieb einer Detail-Spezerei- und Kolonialwarenhandlung, nämlich der Verkauf und die Abgabe der einschlägigen Waren an das Publikum. Der Umstand, daß die Anschaffung der Waren durch das Hauptgeschäft in Zürich erfolgt und durch dessen Vermittlung der Filiale geliefert wird, bildet kein entscheidendes Gegenargument, da sich der Wareneinkauf doch mehr nur als Hilfstätigkeit für den eigentlichen, den Erwerb realisierenden Geschäftsbetrieb des Warenumsatzes qualifiziert. Und bezüglich der Komptabilität ist ohne weiteres klar, daß der selbständige Warenverkauf eine selbständige Buchführung bedingt, wie denn der Rekurrent selbst angibt, daß die Abrechnung der Filiale mit dem Hauptgeschäft jeweilen bei periodischer Inventuraufnahme erfolge, was eine eigene Komptabilität der Filiale für die Abrechnungsperioden voraussetzt.

Nach dem Gesagten muß die Filiale Bern als Zweigniederlassung

des Kaufhauses Zürich bezeichnet werden, und es weigert sich daher der Rekurrent mit Unrecht, in dem streitigen Forderungsprozesse vor dem bernischen Richter zu erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

112. Urteil vom 15. Dezember 1904 in Sachen
Ruzbaum gegen Kohrbach
(Appellations- und Kassationshof Bern).

Vaterschafts- (Alimenten-) Klage. Wohnsitz. (Angestellter des eidg. Zentralremontendepots.) Beweislast.

A. Der Rekurrent, der Angestellter des Schweiz. Zentralremontendepots in Bern und als solcher gemäß reglementarischer Bestimmung verpflichtet ist, seinen Wohnsitz in Bern zu nehmen, wurde von der Rekursbeklagten vor dem Amtsgericht Sestigen mit einer Vaterschaftsklage auf Leistung von Alimenten belangt. Die Zustellung der Klage, die nach bernischem Prozeßrecht die Streitfähigkeit bewirkt, erfolgte am 21. Juli 1903. Der Rekurrent erhob die Gerichtsstandseinrede, indem er geltend machte, er habe seinen Wohnsitz im civilrechtlichen Sinne in Arau; dort müsse er sich einen großen Teil des Jahres dienstlich aufhalten und dort habe er im April 1903 eine Wohnung auf den 1. Juli 1903 gemietet, die er dann allerdings erst später nach seiner Verheiratung bezogen habe. Arau sei daher der Mittelpunkt seiner Tätigkeit und Existenz. Und da er vorher, d. h. bis zur Begründung seines Domizils in Arau, seinen Wohnsitz bei seinem Vater in Flamatt gehabt habe, so sei er jedenfalls zur Zeit der Klageeinlegung nicht im Kanton Bern domiziliert gewesen.

Das Amtsgericht Sestigen wies die Gerichtsstandseinrede ab und der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bestätigte dies durch Urteil vom 6. September 1904. In der Begründung des letztern Entscheides wird ausgeführt, daß seitens des Rekurrenten der Nachweis dafür, daß vorliegend der Anwendung der